

II- 4125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1978 08 01

Z.11 0502/67-Pr.2/78

1930 IAB

1978 -08- 07

zu 1913 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen vom 8. Juni 1978, Nr. 1913/J, betreffend nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Beträge für den nachträglichen Einkauf fehlender Versicherungszeiten stellen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 EStG 1972 Sonderausgaben dar, die im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig sind. Da diese Beträge für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten in der Regel in einer Summe zu entrichten sind, hat der Erbringer dieser Leistung die Möglichkeit, auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch 20 aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf die Höhe dieser Einmalprämie bedeutet die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z.2 EStG 1972 eine besondere Begünstigung. Dabei wird allerdings zu beachten sein, daß anlässlich der erstmaligen Geltendmachung dieser Sonderausgaben nicht mehr als ein Zwanzigstel der Einmalprämie beantragt wird. Wird mehr als ein Zwanzigstel als Sonderausgabe geltend gemacht, dann geht das Verteilungsrecht verloren, auch wenn der geltend gemachte Betrag infolge der Höchstbetragsbestimmungen nicht oder nicht voll berücksichtigt wurde. Der Antrag auf die Zwanzigstelbegünstigung muß allerdings nicht schon im Jahre der Bezahlung der Einmalprämie gestellt werden, in späteren Jahren können aber nicht rechtzeitig beantragte Jahresteilbeträge nicht mehr nachgeholt werden.

